



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ/im

Archiv: G 5 a

Festsetzung vom 29. Jan. 2013

Grundwasserschutzareal Weiacher Hard.

Gemeinden	Weiach und Glattfelden
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Weiacher Hard“ (Nr. 11 AWEL 2177_48/1c) 1:2'000 des Ingenieurbüros Gujer AG, Rümlang, vom 4. September 2012- Reglement zum Grundwasserschutzareal Weiacher Hard vom 31. August 2012
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Hydrogeologischer Bericht „Grundwasserschutzareal Weiacher Hard, Gemeinden Weiach und Glattfelden / ZH“ (Nr. 2012.3615) der Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 31. Januar 2012- Planungsbericht zum Grundwasserschutzareal Weiacher Hard der Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 28. März 2012- Stellungnahme „Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Weiacher Hard - Vernehmlassung: Überprüfung der südlichen und östlichen Perimeterbegrenzung“ von Prof. Fritz Stauffer, Volketswil, und der Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 28. August 2012

Sachverhalt

In den 70er-Jahren wurden umfangreiche Untersuchungen mit Sondierkampagnen der Grundwasservorkommen im Abschnitt Rüdlingen-Rafzerfeld-Weiach durchgeführt. Daraus resultierte ein erster Vorschlag für das Grundwasserschutzareal Weiach, welches 1978 in den Kantonalen Gesamtplan aufgenommen wurde.

1990 wurden weitere Grundwasseruntersuchungen in der Weiacher Hard vorgenommen, woraus ein erster konkretisierter Entwurf des Schutzareals resultierte. Der entsprechende Perimeter des Grundwasserschutzareals Weiacher Hard wurde im Kantonalen Richtplan am 24. November 2009 festgesetzt.

Am 24. Juni 2011 wurde das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) beauftragt, das Grundwasserschutzareal Weiacher Hard basierend auf den bestehenden Grundwasseruntersuchungen und Grundwassermodellierungen konkret auszuscheiden und ein entsprechendes Reglement dafür auszuarbeiten. Der auf dem Hydrogeologischen Bericht „Grundwasserschutzareal Weiacher Hard, Gemeinden Weiach und Glattfelden/ZH“ (Nr. 2012.3615) vom 31. Januar 2012 basierende Vorschlag für das Grundwasserschutzareal Weiacher Hard mit entsprechendem Reglement vom 5. Juni 2012 wurde durch das AWEL geprüft und gutgeheissen. Das Schutzareal umfasst das Teilareal A, welches einer zukünftigen Engeren Schutzzone (Zone S2) und das Teilareal B, welches einer zukünftigen Weiteren Schutzzone (Zone S3) entspricht.

Am 28. Februar 2012 wurden die vom Grundwasserschutzareal betroffenen Gemeinderäte Glattfelden und Weiach anlässlich einer Besprechung durch das AWEL über die Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Weiacher Hard orientiert. Mit Schreiben vom 3. April wurden sie eingeladen, zum Entwurf des Schutzareals und des Reglements Stellung zu nehmen. Am 4. Juli 2012 fand in Weiach eine Orientierung aller betroffener Grundeigentümer und der Gemeindebehörden statt.

Am 30. Juli 2012 nahm das AWEL zu Einwendungen der SBB Stellung. Die SBB wünschten, das Bahnareal aus dem Grundwasserschutzareal zu entlassen oder es dem Teilareal B zuzuteilen. Da die hydrogeologischen Untersuchungen und Modellierungen zeigen, dass das Bahnareal grossmehrheitlich dem Teilareal A und nur im Randbereich dem Teilareal B zugeordnet werden muss, kam gestützt auf die bundesrechtlichen Bestimmungen eine Umzonung nicht in Frage. Das Reglement wurde jedoch so angepasst, dass auch im Teilareal A als begründete Ausnahme ein Doppelspurausbau möglich ist.

Mit Schreiben vom 10. September 2012 nahm das AWEL zu den Einwendungen der Gemeinde Glattfelden Stellung. Die Gemeinde regte an, das Teilareal A so zu reduzieren, dass die Bauzone von Zweidlen nur noch durch das Teilareal B tangiert wird. Deshalb wurde die östliche Perimeterbegrenzung nochmals überprüft. Die Experten, Prof. Fritz Stauffer und die Dr. Lorenz Wyssling AG, kamen gemäss der Stellungnahme „Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Weiacher Hard - Vernehmlassung: Überprüfung der südlichen und östlichen Perimeterbegrenzung“ vom 28. August 2012 zum Schluss, dass das Grundwasserschutzareal im Osten nicht weiter verkleinert werden kann. Aus hydrogeologischer Sicht ist es notwendig, dass im Osten gleich wie im Westen

ein 50 m breiter Pufferstreifen um den modellierten Entnahmebereich ausgeschieden werden muss. Beim im Teilareal A liegenden Gebiet von Glattfelden handelt es sich um einen rund 30 m breiten Streifen im Waldabstand, in welchem Hochbauten ohnehin nicht zulässig sind. Die Gemeinde präzisierte anlässlich der Orientierungsversammlung, dass aus kommunaler Sicht vor allem wichtig sei, die betroffenen Grundstücke in der Bauzone Zweidlen sowie die bestehenden Liegenschaften im Rhihof über das Teilareal A erschliessen zu können (Zufahrt, Parkplätze, Wasserleitungen und falls nötig Kanalisationsleitungen). Angesichts der hohen Überdeckung des Grundwassers konnte das Reglement so konkretisiert werden, dass diese Ausnahmen möglich sind, ohne den Schutz des Grundwassers wesentlich zu schmälern.

Am 10. September 2012 nahm das AWEL auch zu den Einwendungen der Gemeinde Weiach Stellung. Die Gemeinde beantragte, die südliche Begrenzung des Teilareals A um 50 m nach Norden zu verschieben. Daher wurde die südliche Begrenzung des Grundwasserschutzareals überprüft. Die Fachleute kamen in der oben erwähnten Stellungnahme vom 28. August 2012 zum Schluss, dass die Pufferzone im Süden mindestens 75 m ab den im Bericht vom 31. Januar 2012 skizzierten Anreicherungsbecken betragen muss. Entsprechend dieser Empfehlung wurde das Teilareal A im Süden etwas reduziert. Zudem beantragte die Gemeinde Weiach, im Teilareal B das Erstellen von bewirtschafteten Ober- und Unterbodenzwischenlagern über der bestehenden Kulturschicht gemäss den Rekultivierungsrichtlinien zuzulassen. Grundsätzlich steht diesem Anliegen nichts entgegen, solange diese Zwischenlager die zukünftige Trinkwassergewinnung zeitlich und räumlich nicht tangieren. Das Reglement wurde entsprechend ergänzt.

Im Vergleich zum im Kantonalen Richtplan am 24. November 2009 festgesetzten Perimeter ist das Grundwasserschutzareal Weiacher Hard im Süden und Osten verkleinert worden und die Grundstücke Kat.-Nrn. 6316 und 7827, Glattfelden, und Kat.-Nrn. 653 und 654, Weiach, konnten ganz aus dem Perimeter entlassen werden.

Erwägungen

Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) scheiden die Kantone Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind.

Mit dem ausgeschiedenen Grundwasserschutzareal Weiacher Hard und dem Reglement zum Grundwasserschutzareal ist der Schutz und die Erhaltung der Grundwasservorkommen im Gebiet Weiacher Hard für die künftige Trinkwassergewinnung gewährleistet. Aus dem Areal können bei Bedarf bis zu 50'000 m³ Trinkwasser pro Tag zur Versorgung von rund 100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern gewonnen werden. Der Festsetzung des Grundwasserschutzareals gemäss § 37 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) steht nichts entgegen. Sie liegt im hohen öffentlichen Interesse.

Die Festsetzung des Grundwasserschutzareals Weiacher Hard ist gestützt auf § 37 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV, LS 255) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen.

Die Baudirektion verfügt:

I. Das Grundwasserschutzareal Weiacher Hard gemäss Plan „Grundwasserschutzareal Weiacher Hard“ (Nr. 11 AWEL 2177_48/1c) vom 4. September 2012 wird festgesetzt und das entsprechende „Reglement zum Grundwasserschutzareal Weiacher Hard“ vom 31. August 2012 wird erlassen.

II. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft wird eingeladen, die Festsetzung des Grundwasserschutzareals Weiacher Hard im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Festsetzung Grundwasserschutzareal Weiacher Hard

Glattfelden und Weiach. Gestützt auf Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 37 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom das Grundwasserschutzareal Weiacher Hard festgesetzt und das entsprechende Reglement erlassen.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthal-

tén. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten liegen während der Rekursfrist auf den Gemeinderatskanzleien von Glattfelden und Weiach zur Einsicht auf.“

III. Die Gemeinderäte Glattfelden und Weiach werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden und die ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht aufzulegen.

IV. Die Anordnung gemäss Dispositiv I ist auf Kosten der Baudirektion nach Eintritt der Rechtskraft an den Grundbuchblättern der folgenden vom Grundwasserschutzareal Weiacher Hard betroffenen Grundstücke als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken:

Kat.-Nrn. 1229, 4004, 4011, 4012, 5443, 5445, 6314, 6315, 7412, 7620, 7826 Glattfelden

Kat.-Nrn. 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 644, 645, 646, 651, 750, 1291, 1343, 1344 und 1345,
Weiach

Die Grundbuchämter Eglisau und Niederglatt werden eingeladen, diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

V. Die Ingenieur- und Vermessungsbüros Calörtscher Hirner, Eglisau, und Landolt AG, Eglisau, werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Grundwasserschutzareal Weiacher Hard in die amtliche Vermessung aufzunehmen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VII. Mitteilung an

a) Gemeinderat Weiach, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach, Beilagen:

- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Weiacher Hard“ (Nr. 11 AWEL 2177_48/1c) 1:2'000 des Ingenieurbüros Gujer AG, Rümlang, vom 4. September 2012
- Reglement zum Grundwasserschutzareal Weiacher Hard vom 31. August 2012
- Hydrogeologischer Bericht „Grundwasserschutzareal Weiacher Hard, Gemeinden Weiach und Glattfelden / ZH“ (Nr. 2012.3615) der Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 31. Januar 2012
- Planungsbericht zum Grundwasserschutzareal Weiacher Hard der Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 28. März 2012
- Stellungnahme „Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Weiacher Hard - Vernehmlassung: Überprüfung der südlichen und östlichen Perimeterbegrenzung“ von Prof. Fritz Stauffer, Volketswil, und der Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 28. August 2012

b) Gemeinderat Glattfelden, Dorfstrasse 74, Postfach, 8192 Glattfelden, Beilagen:

- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Weiacher Hard“ (Nr. 11 AWEL 2177_48/1c) 1:2'000 des Ingenieurbüros Gujer AG, Rümlang, vom 4. September 2012
- Reglement zum Grundwasserschutzareal Weiacher Hard vom 31. August 2012
- Hydrogeologischer Bericht „Grundwasserschutzareal Weiacher Hard, Gemeinden Weiach und Glattfelden / ZH“ (Nr. 2012.3615) der Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 31. Januar 2012
- Planungsbericht zum Grundwasserschutzareal Weiacher Hard der Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 28. März 2012
- Stellungnahme „Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Weiacher Hard - Vernehmlassung: Überprüfung der südlichen und östlichen Perimeterbegrenzung“ von Prof. Fritz Stauffer, Volketswil, und der Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 28. August 2012

c) Monika Meier-Neukom, Rheinsfelderstrasse 50, 8192 Zweidlen (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen

d) Kurt Waeckerling, Hagenbuchstrasse 15, 8192 Zweidlen (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen

e) Doris Waeckerling, Rhihof, 8192 Zweidlen (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen

f) Olga Waeckerling-Schneiter, Rhihof, 8192 Zweidlen (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen

g) Edith Wiedmer-Waeckerling, Lättenstrasse 14, 8185 Winkel (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen

h) Roland Baltisser, Schlatt 1, 8164 Bachs (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen

- i) Kurt Baltisser, Ofen, 8187 Weiach (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- j) Alice Werrn-Hartmann, Marchstrasse 8192 Zweidlen (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- k) Emma Machiussi-Knuchel, Bahnhofstrasse 19, 8192 Zweidlen (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- l) Beat Koch, Bahnhofstrasse 17, 8192 Zweidlen (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- m) Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, 8404 Winterthur (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen:
- n) Schweizerische Bundesbahnen, Postfach, 8021 Zürich (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- o) Kraftwerk Reckingen AG, 5332 Reckingen (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- p) Axpo AG, Parkstrasse 23, 5401 Baden (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- q) Amt für Raumentwicklung, Archäologie und Denkmalpflege, Stettbachstrasse 7, 8600 Dübendorf, unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- r) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- s) Immobilienamt, unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- t) Grundbuchamt Niederglatt, Kaiserstuhlstrasse 42, Postfach 17, 8172 Niederglatt, Beilagen:
 - Situationsplan „Grundwasserschutzareal Weiacher Hard“ (Nr. 11 AWEL 2177_48/1c) 1:2'000 des Ingenieurbüros Gujer AG, Rümlang, vom 4. September 2012
 - Reglement zum Grundwasserschutzareal Weiacher Hard vom 31. August 2012
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift
- u) Grundbuchamt Eglisau, Obergass 3, Postfach 34, 8193 Eglisau, Beilagen:
 - Situationsplan „Grundwasserschutzareal Weiacher Hard“ (Nr. 11 AWEL 2177_48/1c) 1:2'000 des Ingenieurbüros Gujer AG, Rümlang, vom 4. September 2012
 - Reglement zum Grundwasserschutzareal Weiacher Hard vom 31. August 2012
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift
- v) Ingenieur- und Vermessungsbüro Calörtscher Hirner, Wasterkingerweg, Postfach, 8193 Eglisau, Beilagen:
 - Situationsplan „Grundwasserschutzareal Weiacher Hard“ (Nr. 11 AWEL 2177_48/1c) 1:2'000 des Ingenieurbüros Gujer AG, Rümlang, vom 4. September 2012
 - Reglement zum Grundwasserschutzareal Weiacher Hard vom 31. August 2012

w) Ingenieur- und Vermessungsbüro Landolt AG, Huebstrasse 18, 8193 Eglisau, Beilagen:

- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Weiacher Hard“ (Nr. 11 AWEL 2177_48/1c) 1:2'000 des Ingenieurbüros Gujer AG, Rümlang, vom 4. September 2012
- Reglement zum Grundwasserschutzareal Weiacher Hard vom 31. August 2012

x) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung

Baudirektion Kanton Zürich

Markus Kägi

Markus Kägi, Regierungspräsident

Inkrafttreten

Datum: 11. März 2013

■ **Grundwasserschutzareal Weiacher Hard**
Festsetzung

Glattfelden und Weiach. Die Baudirektion hat am 29.01.2013 verfügt:

Gestützt auf Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 37 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 150/2013 das Grundwasserschutzareal Weiacher Hard festgesetzt und das entsprechende Reglement erlassen.

Die Akten liegen während der Rekursfrist auf den Gemeinderatskanzleien von Glattfelden und Weiach zur Einsicht auf.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Inkrafttreten

Datum: 1. März 2013